

3. Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) i.V.m. § 90 Abs. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 28.11.2019 (Beschluss-Nr. 47-4/19/SR) folgende 3. Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün beschlossen.

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün erhebt die Stadt Wettin-Löbejün Kostenbeiträge gemäß den Festlegungen des § 13 KiFöG LSA.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Gemäß § 13 KiFöG LSA haben die Personensorgeberechtigten bei Inanspruchnahme eines Platzes in den kommunalen Kindertageseinrichtungen Kostenbeiträge an den Träger der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind zur Zahlung des Kostenbeitrages verpflichtet.
- (3) Für die Personensorgeberechtigten besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 420 ff Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 3 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt in monatlichen Beträgen, gestaffelt nach der Betreuungszeit und der Betreuungsart

Betreuungsart A: Krippenkinder (0-3 Jahre)

I (bis 5 Std./ Tag = 25 Wochenstunden)	158,00 €
II (bis 6 Std./ Tag = 30 Wochenstunden)	173,00 €
III (bis 7 Std./ Tag = 35 Wochenstunden)	189,00 €
IV (bis 8 Std./ Tag = 40 Wochenstunden)	205,00 €
V (bis 9 Std./ Tag = 45 Wochenstunden)	221,00 €
VI (bis 10 Std./ Tag = 50 Wochenstunden)	237,00 €

Betreuungsart B: Kindergartenkinder (3-Jahre bis zum Schuleintritt)

I (bis 5 Std./ Tag = 25 Wochenstunden)	117,00 €
II (bis 6 Std./ Tag = 30 Wochenstunden)	125,00 €
III (bis 7 Std./ Tag = 35 Wochenstunden)	133,00 €
IV (bis 8 Std./ Tag = 40 Wochenstunden)	140,00 €
V (bis 9 Std./ Tag = 45 Wochenstunden)	148,00 €
VI (bis 10 Std./ Tag = 50 Wochenstunden)	156,00 €

Betreuungsart C: Schuleintritt bis 7. Schuljahrgang

I (bis 2 Std./ Tag = 10 Wochenstunden)	84,00 €
II (bis 3 Std./ Tag = 15 Wochenstunden)	90,00 €
III (bis 4 Std./ Tag = 20 Wochenstunden)	95,00 €
IV (bis 5 Std./ Tag = 25 Wochenstunden)	100,00 €
V (bis 6 Std./ Tag = 30 Wochenstunden)	106,00 €
Ferienbetreuung über 6 Std./Tag nach jeweiliger Voranmeldung	

Zuschläge:

Krippe:	38,00 €/ Monat bei Verträgen über 50 bis 55 Wochenstunden
Kindergarten:	15,00 €/ Monat bei Verträgen über 50 bis 55 Wochenstunden
Hort Ferienbetreuung:	1,00 €/Tag bei Verträgen der Betreuungsart C III + C IV 2,00 €/Tag bei Verträgen der Betreuungsart C I + C II

- (2) Auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 KiFöG LSA gilt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindereinrichtungen oder Kindertagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, dass der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen darf, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.
- (3) Der Kostenbeitrag bei Überschreitung der jeweilig vereinbarten Betreuungszeit und / oder über die reguläre Öffnungszeiten der in Anspruch genommenen Kindertageseinrichtung beträgt 15,00 € je angefangene halbe Stunde.
- (4) Personensorgeberechtigte mit geringem Einkommen können beim örtlichen Träger der Jugendhilfe die Übernahme des Kostenbeitrages beantragen. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 des SGB VIII ganz oder anteilig die Kostenbeiträge.
- (5) Für Gastkinder, die die Kindertageseinrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün besuchen, gilt der Kostenbeitrag der Stadt Wettin-Löbejün.
- (6) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Wettin-Löbejün auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. Feiertage, Betriebsferien, Quarantäne) fällig und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes bis zur Abmeldung weiter zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Kalendertag, an welchem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- (3) Der Kostenbeitrag wird als monatlicher Betrag erhoben. Er ist zum 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig
- (4) Die Kostenbeitragsschuld endet mit Wirksamwerden der Kündigung.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese 3. Änderung der Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die 2. Änderung der Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün vom 01.04.2017 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 28.11.2019 (Beschluss-Nr. 47-4/19/SR) beschlossene 3. Änderung der Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 29.11.2019 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 29.11.2019

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 28.11.2019 (Beschluss-Nr. 47-4/19/SR) beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 29.11.2019 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte 3. Änderung der Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün wird im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün, Jahrgang 9, Ausgabe Nr. 13 vom 11.12.2019 öffentlich bekannt gemacht

Wettin-Löbejün, den 29.11.2019

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Siegel -